

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 69/80BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Meta K [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED], T [REDACTED], I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Str. 4, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1970 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Herkel, Buchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Antschuldigungsantrags - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Auszahlungsanordnung über die in Bescheid anerkannten Rückstände und die laufende Rente erlassen war. Von einer Zahlungsverweigerung des Entschädigungspflichtigen konnte mithin vor und auch nach der Einreichung der Klage am 22. September 1978 keine Rede sein. Die Klage war deshalb, wie das Berufungsgericht richtig, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen, erkannt hat, von Anfang unschlüssig. Die Hauptsache wurde nicht durch die Zahlung am 28. September 1978 erledigt.

Dementsprechend hat das Berufungsgericht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1980, 40 mit Nachweisen) entschieden.

Mai

Fuohs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS